

Gewässerordnung des ASV Herrhausen

Inkrafttreten: 16.08.2025



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Allgemeines	4
2. Formelle Bestimmungen	5
§6 Ausweispflicht.....	5
§7 Fangstatistik	5
§8 Gastkarten (Erwerb 01.05.–31.12.)	5
§9 Fischereiaufsicht und Kontrollen.....	5
§10 Pflichten und Rücksichtnahme.....	6
§11 Uferbetretung und Uferbenutzung.....	6
3. Der Fang	7
§12 Erlaubte Fanggeräte.....	7
§13 Nicht erlaubte Fanggeräte / Methoden und Verbote.....	7
§14 Behandlung der Fische nach dem Fang	7
§15 Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und Fangmethoden.....	7
§16 Besondere Bestimmungen	8
§17 Mindestmaße	10
§18 Schonzeiten	10
Übersicht der Gewässer	11
§19 Inkrafttreten	11

Vorwort

Die Gewässerordnung ist keine Sammlung ausgeklügelter Vorschriften, sondern beruht auf langjährigen Erfahrungen. Sie enthält einfache, jedoch notwendige Bestimmungen, die für jeden waidgerechten Angler selbstverständlich sind.

Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt, pflegt und vor jeder Minderung und Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich anders verhalten, und zeigt sich als Schützer der Natur und Umwelt. Gewässer und Landschaften sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch den noch heranwachsenden Generationen Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

Angler, dein Recht ist: Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die Fischgewässer bergen.

Deine Pflicht ist: diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen. Sei allen ein Vorbild in deiner Liebe zur Natur und beweise sie in deiner Achtung vor ihren Geschöpfen.

(Der Vorstand)



1. Allgemeines

§1

Die Gewässerordnung des ASV-Herrhausen regelt in Verbindung mit der Satzung sowie den fischerei-, natur- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen alle Fragen der Ausübung des Angelsports durch die Mitglieder an den Gewässern des ASV-Herrhausen.

§2

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Gewässer des ASV-Herrhausen besondere Bestimmungen zu erlassen oder Gewässer zu sperren und/oder Einschränkungen zu verfügen. Dies ist allen aktiven Mitgliedern per Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form mitzuteilen. Ein gesperrtes Gewässer ist für jedermann deutlich als gesperrt zu kennzeichnen (z. B. durch Schilder).

§3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Angelsport nach Maßgabe der Satzung, dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen auszuüben.

§4

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach den Bestimmungen der Satzung geahndet.

§5

Während der Arbeitseinsätze sind sämtliche Gewässer des ASV-Herrhausen gesperrt.

Zur besseren Aufsicht ist der Jugendgruppe bei Jugendveranstaltungen Vorrang auf ausgewiesenen Angelplätzen einzuräumen. Neben Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 15 Metern einzuhalten. Die Jugendwarte entscheiden in Absprache mit dem Gewässerwart über die Größe der für die Jugendgruppe benötigten Plätze.

2. Formelle Bestimmungen

§6 Ausweispflicht

Am Gewässer sind folgende Ausweise mitzuführen:

- gültige Mitgliedskarte DAFV
- gültiger Personalausweis
- Fischereischein
- Fangkarte des ASV-Herrhausen
- aktuelle Gewässerordnung des ASV-Herrhausen (gedruckt oder elektronisch, z. B. als PDF/Bilddatei auf dem Handy).

§7 Fangstatistik

Die Fangkarte des ASV-Herrhausen ist ordnungsgemäß zu führen. Alle maßigen Fänge sind sofort nach dem waidgerechten Versorgen des Fangs einzutragen. Die ausgefüllte Fangkarte muss bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres beim Gewässerwart oder beim Vorstand vorliegen.

Für verspätete Abgabe wird ein Strafgeld in Höhe von 20 € fällig.

Für Nichtabgabe wird ein Strafgeld in Höhe von 40 € fällig. Als Nichtabgabe gilt eine Abgabe nach dem 01.05. eines jeden Jahres.

§8 Gastkarten (Erwerb 01.05.–31.12.)

Der Gast muss im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Ausweise sein und den Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung erbringen. Jeder Gastangler führt bei der Ausübung des Angelsports die geforderten Dokumente (Fischereischein, Gastkarte, aktuelle Gewässerordnung, gültiger Personalausweis) mit sich. Mit dem Erwerb der Gastkarte erkennt der Gastangler die Gewässerordnung des ASV-Herrhausen an. Bei Verstoß wird der Gastangler umgehend der Gewässer des ASV-Herrhausen verwiesen. Bei Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer für Gastangler gesperrt.

§9 Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufsehern und Amtsträgern des Vereins sind auf Verlangen die Angelberechtigung sowie der erzielte Fang vorzuzeigen. Den Anordnungen der Fischereiaufseher und der Amtsträger ist Folge zu leisten. Fischereiaufseher und der Vorstand sind berechtigt, gegen Quittung Ausweispapiere – mit Ausnahme des Fischereischeins und des Personalausweises – eines Mitglieds einzuziehen.

§10 Pflichten und Rücksichtnahme

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll mithilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen und den Vorstand unterrichten.
- Unkameradschaftliches und nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand schnellstmöglich zu melden.
- Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, notatmenden Fischen oder unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern sind der Vorstand und die Gewässerwarte unverzüglich zu benachrichtigen.

§11 Uferbetretung und Uferbenutzung

Landwirtschaftlich genutzte Flächen am Wasser dürfen nur von Anglern und nur an der Uferkante betreten werden. Familienangehörigen und Freunden steht das Uferbetretungsrecht an landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu. Das Befahren landwirtschaftlicher Nutz- und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Eingefriedete oder bebaute Grundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung des Eigentümers betreten werden. Für durch die Uferbetretung angerichtete oder andere verursachte Schäden haftet der Verursacher persönlich. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Der Vorstand und die Gewässerwarte können zur Reinigung des Angelplatzes und des Umfelds auffordern.

3. Der Fang

§12 Erlaubte Fanggeräte

- Erlaubt sind insgesamt zwei Angelruten für Friedfische, Aale und Salmoniden: Posenangel, Grundangel (inkl. Laufblei) und Schwimmkörbangel. Jede Rute darf nur mit einem Einzelhaken versehen sein (Ausnahme: Raubfisch).
- Für Raubfische sind zwei Ruten erlaubt (Posen-, Grund- oder Laufblei-Angelei) mit totem Köderfisch (lebende Köderfische sind verboten), Fischfetzen oder ähnlichem. Frische Köderfische und Fischfetzen müssen aus den Gewässern des ASV-Herrhausen stammen. Es ist auf geeignetes Vorfachmaterial (z. B. Stahl oder Kevlar) zu achten; Drillingshaken sind erlaubt.
- Am Gewässer Nette darf ausschließlich mit Einzelhaken gefischt werden – Kunstköder inbegriffen.

§13 Nicht erlaubte Fanggeräte / Methoden und Verbote

Verboten ist:

- bei der Kunstköderangelei mehr als eine Rute zu verwenden (sog. „stille Ruten“ sind verboten).
- das Angeln in der Raubfischschonzeit mit Fischfetzen, toten oder lebenden Köderfischen sowie mit Blinkern, Twistern, Wobblern oder sonstigen künstlichen Ködern.
- mit Wirbeltieren sowie mit gesundheitsschädlichen Ködern und Stoffen zu angeln oder anzufüttern.
- das Fischen mit Aalschnüren, Aalreusen, Aalkörben und Netzen.
- die Verwendung eines Elektro-Fischfangeräts.

§14 Behandlung der Fische nach dem Fang

Gefangene maßige Fische sind zu betäuben und umgehend waidgerecht zu töten. Untermaßige, in der Schonzeit gefangene oder unter Artenschutz stehende Fische sind mit nassen Händen oder einem nassen Handtuch anzufassen, vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen. Sind sie nicht mehr lebensfähig, ist der Fisch waidgerecht zu töten; der Haken bleibt zur Bestätigung der fehlenden Lebensfähigkeit im Fisch. Die Lebendhälterung von Fischen ist verboten.

§15 Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

Nicht erlaubt ist:

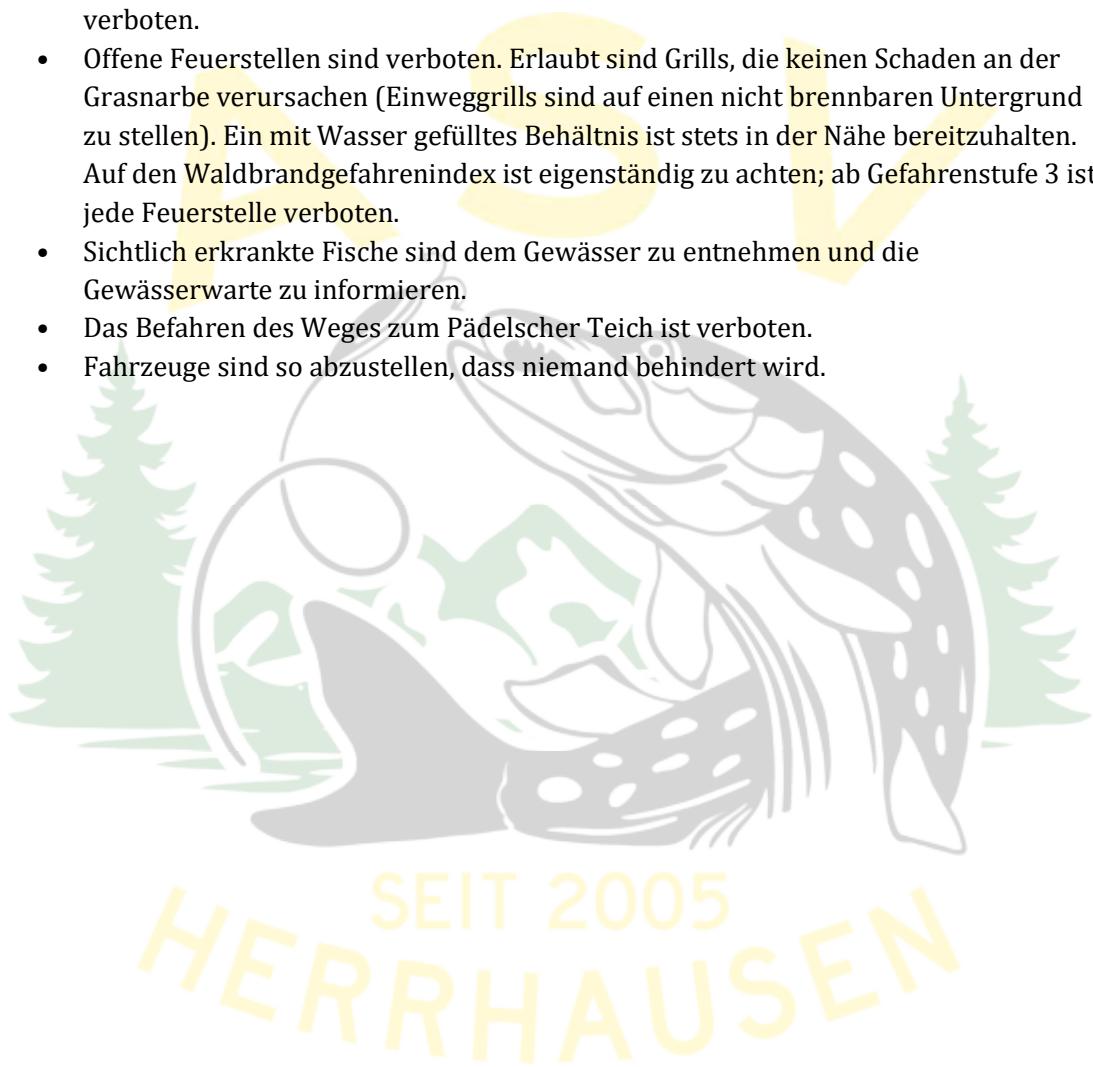
- das Fangen maßiger Fische, um diese anschließend freizulassen (Catch & Release).

- ausgelegte Angeln unbeaufsichtigt zu lassen.
- sich mehr als 10 Meter von den ausgelegten Angeln zu entfernen.
- Ruten weiter als 10 Meter auseinander aufzustellen.
- gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen.
- das eigenmächtige Einbringen von Fischen aus fremden Gewässern.
- Aale, Salmoniden, Schleien, Hechte, Karpfen und Zander als Köderfische zu verwenden.
- die Nutzung von Futterbooten an den Teichen 1, 2, 4, 5, 7 und 8.
- Eis- und Bootsangeln.

§16 Besondere Bestimmungen

- Salmonidenteich: Ab der 4. gefangenem Forelle ist nur noch eine fangfähige Rute erlaubt; ab der 5. gefangenem Forelle ist das Gewässer selbstständig zu verlassen.
- Bei Vereisung des Ufers ist das Fischen am betreffenden Ufer einzustellen. Ist der gesamte Uferbereich eines Gewässers gefroren, ist das Angeln an diesem Gewässer verboten. Es ist eigenverantwortlich auf ausreichenden Abstand zwischen Eis und Ufer zum Drillen oder Landen von Fischen zu achten.
- Zusätzlich zu §6 sind von jedem Sportfischer Maßband, Kescher, Hakenlöser, dokumentenechter Schreibstift, Fischbetäuber und Messer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 10 Metern einhalten, es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet.
- Für die Beachtung und Einhaltung der Fischereirechte des ASV-Herrhausen ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- Die Anzahl der Fische, die in einem Kalenderjahr oder pro Tag gefangen werden dürfen, wird vom Vorstand jährlich festgesetzt und auf der Jahresfangkarte angegeben.
- Die Verwendung spezieller Aufzucht- oder Mastfutter bzw. Mischungen ähnlicher Zusammensetzung ist nicht gestattet. Kartoffeln, Brot, Paniermehl, Anfütterungsmischungen und ähnliche Produkte dürfen bis zu einer maximalen Menge von insgesamt 1 kg Trockenmasse pro Angeltag – entsprechend zerkleinert – benutzt werden.

- Werden durch Besitzer, andere Pächter, Verpächter oder amtliche Personen Grenzüberschreitungen bemängelt, ist umgehend der Vorstand zu benachrichtigen, um Schaden zu vermeiden.
- Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen gibt der Vorstand allen Mitgliedern vorher per Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise bekannt.
- Das Angeln unter erheblichem Alkoholeinfluss ist an den Gewässern des ASV verboten.
- Offene Feuerstellen sind verboten. Erlaubt sind Grills, die keinen Schaden an der Grasnarbe verursachen (Einweggrills sind auf einen nicht brennbaren Untergrund zu stellen). Ein mit Wasser gefülltes Behältnis ist stets in der Nähe bereitzuhalten. Auf den Waldbrandgefahrenindex ist eigenständig zu achten; ab Gefahrenstufe 3 ist jede Feuerstelle verboten.
- Sichtlich erkrankte Fische sind dem Gewässer zu entnehmen und die Gewässerwarte zu informieren.
- Das Befahren des Weges zum Pädelscher Teich ist verboten.
- Fahrzeuge sind so abzustellen, dass niemand behindert wird.



§17 Mindestmaß

Fischart	Mindestmaß
Regenbogenforelle	28 cm
Bachforelle	28 cm
Karpfen	40 cm
Schleie	30 cm
Weißfisch	15 cm (Ausnahme Köderfisch)
Wels	50 cm
Aal	50 cm
Barsch	30 cm
Hecht	50 cm
Zander	50 cm

* Das Mindestmaß für Weißfisch zählt nicht für Köderfische bis zu einer Gesamtmenge von 10 Stück pro Tag.

Es gelten die in der aktuellen Fangkarte enthaltenen Angaben.

§18 Schonzeiten

Fischart	Schonzeit
Regenbogenforelle	Keine
Bachforelle (ausschließlich im Fließgewässer)	15.10.–15.03.
Karpfen	Keine
Schleie	Keine
Weißfisch	Keine
Wels	Keine
Aal	Keine
Barsch	Keine
Hecht	01.02.–30.04.
Zander	01.02.–30.04.

Übersicht der Gewässer

Gewässer	Gesperrt	Fangkarte Nr.
Pädelsther Teich	Ganzjährig frei	1
Hechtteich	01.02.-30.04.*	2
Mischteich	Ganzjährig frei	3
Barschteich	Ganzjährig frei	4
Zanderteich	01.02.-30.04.*	5
Nette	15.10.-15.03.	6
Schleienteich	Ganzjährig frei	7
Schlackenteich	01.02.-30.04.	8

* Angeln auf Friedfische ist erlaubt (ausgenommen Schlackenteich).

§19 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung am 16.08.2025 verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des ASV-Herrhausen.


R.Krumschmidt